

A m t s - Blatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 98.

Dienstag den 17. August

1841.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1145. (2) Nr. 17314.

Concurs - Verlautbarung
zur Besetzung der Stelle des ersten und even-
tuell des dritten Casseoffiziers des k. k. küsten-
ländischen Cameral - Zahlamtes. Es wird zur
Besetzung der Stelle des ersten Casseoffiziers
des k. k. küstenländischen Cameral - Zahlamtes
mit dem Gehalte von 600 fl. und ev. tuell zur
Besetzung der Stelle des dritten Casseoffiziers
dieselben Cameral - Zahlamtes mit dem Gehalte
von 500 fl. hiermit der Concurs eröffnet. —
Die Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis
12. September d. J. bei diesem Gubernium
einzureichen und in denselben ihr Alter, ihren
Stand, ihre Religion, ihre Kenntnisse und
Moralität, insbesondere aber die vollkommene
Kenntniß der deutschen und italienischen Spra-
che und mittelst des vorgeschriebenen Zeugnisses
der casseamtlichen Prüfung, ihre theoretischen
und praktischen Kenntnisse des Rechnungsfa-
ches und der Cassomanipulationsgeschäfte, dann
ihre Cautionsfähigkeit bis zu dem Betrage von
Zwei Tausend Gulden C. M. nachzuweisen. —
Ueberdies haben sie auch anzugeben, ob und in
welchem Grade sie mit den übrigen Beamten
des küstenländischen Cameral - Zahlamtes ver-
wandt und verschwägert seyen. — R. R.
küstenl. Gubernium. — Triest am 31. Juli
1841.

Johann Hampf,
k. k. Guberniol. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen

3. 1153. (2) Nr. 5814.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey
auf Anlangen des Dr. Leopold Baumgarten,
Curators des Karl Schüz'schen Verlaßvermö-

gens, in die Einleitung der Amortisation der
in Verlust gerathenen, auf das Gut Slap pro
rusticali lautenden 5 % Kriegsdarlehens - Oblig-
ationen, als:

Nr. 5241 ddo.	1. August 1798	pr.	30	fl.
" 5263	" 1.	"	30	"
" 8364	" 1. Februar 1800	"	30	"
" 5239	" 1. August 1798	"	28	"
" 5274	" 1.	"	30	"

gewilligt worden. — Daher werden alle Ge-
ne, die auf diese Obligationen Ansprüche zu
machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf
binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Ta-
gen so gewiß darzuthun, widrigens dieselben
nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört,
und diese Obligationen für null und nichtig er-
klärt werden würden.

Laibach am 24. Juli 1841.

3. 1152. (2)

Nr. 5765.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-
sem Gerichte auf Ansuchen des Heinrich Quenz-
ler wider Andreas Lukmann, wegen schuldigen
1000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung
der, dem Erequirten gehörigen, auf 128 fl.
geschätzten, dem hiesigen Magistrate sub Map.
Nr. $4 \frac{5}{4} \frac{6}{7}$ dienstbaren zwei Gemeinantheile
in Illouza gewilligt, und hiezu drei Termine
und zwar auf den 30. August, 27. September
und 25. October 1841, jedesmal um 10 Uhr
Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte mit dem Beisatz bestimmt worden, daß,
wenn diese Gemeinantheile weder bei der ersten
noch zweiten Heilbietungs - Tagsatzung um den
Schätzungsbetrag oder darüber an Mann ge-
bracht werden könnten, selbe bei der dritten auch
unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben
werden würden. Wo übrigens den Kaufstiftigen
frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse

wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Johann Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 31. Juli 1841.

3. 1127. (3)

Nr. 6111.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche Verlaßvermögen des am 7. Februar 1841 verstorbenen Cameralverwalters Johann Lampe gewilligt worden. Daher wird Federmann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 13. December l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Kleindienst, unter Substitution des Dr. Kautschitsch, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagschätzung zur Wahl eines Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 6. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach den 3. August 1841.

3. 1134. (3)

Nr. 163/228

E d i c t .

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte,

zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Kra. wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Nicolaus Recher, durch Dr. Wurzbach, wider Stephan und Maria Mandich, wegen 119 fl. 42 kr. c. s. c. in die executive Zeibietung der gegnerischen Fahrnisse, bestehend: in verschiedener Zimmer- und Kücheneinrichtung, dann Kleidungsstücke bewilligt, und zur Vornahme der 23. Juni, 21. Juli und 25. August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Hause des Executen Nr. 33, am alten Markte hier, mit dem Beisatz bestimmt worden, daß, wenn das gepfändete Mobilare weder bei der 1. noch 2. Feilbietung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dasselbe bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe hinangegeben werden würde.

Laibach den 1. Juni 1841.

Anmerkung. Bei der 2. Feilbietungs-Tagschätzung ist kein Kauflustiger erschienen, wornach zur 3. Feilbietung geschritten werden wird.

Laibach den 31. Juli 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1164. (2)

Nr. 5155.

Bekanntmachung.
Am 24. l. M. Früh 11 Uhr wird am Rathause die neuerliche licitationweise Vermietung der städtischen, im Alumnats-Gebäude befindlichen drei Gewölbe, abgetheilt oder zusammen, auf die drei Militärjahre 1842, 1843 und 1844, vorgenommen werden. Die Licitationsbedingnisse sind im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 10. August 1841.

3. 1155. (2)

Nr. 1771.

Mauth- und Standgeld - Verpachtungs-Licitation in der Kreissstadt Zilli. — In Folge hoher Gubernial-Bewilligung vom 9. Juli l. J. 3. 11982, werden die bisher um 9500 fl. C. M. verpachteten Mauth-Gefälle der l. f. Kreissstadt Zilli von allen 3 Stadt-Linien, so wie das Standgeld von Wochen- und Jahrmarkten pr. 340 fl. C. M. auf weitere 3 Militär-Jahre 1842, 1843 und 1844 am Montag den 20. September l. J. im Rathsaale des Magistrates Zilli, und zwar die Mauth-Gefälle Vormittags, das Standgeld aber Nachmittags während den gewöhnlichen Amtsstunden leitando verpachtet, und dabei sowohl mündliche als schriftliche Anbote, mit dem 10% Badium des Ausrufs-

Preises belegt, angenommen werden. — Der Pächter hat zur Sicherheit seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat.

— Im ersten Fall muß er den Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monates abführen. Diese Caution kann im Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course oder mittels Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. — Uebrigens erhält der Pächter in den bestehenden Mauthhäusern bei der Gräzer- und Laibacher Mauthlinie die ebenerdigen Wohnungen unentgeltlich zur Benützung, von der Wohnung des ersten Stockes im Mauthhause bei der Gräzer Linie hat er aber einen jährlichen Miethjins von 72 fl. C. M. zu bezahlen. — Die näheren Licitations-Bedingnisse können während der Amtsstunden früher bei diesem Magistrate eingesehen, und werden am Tage der Lication noch insbesondere vorgetragen werden. — Magistrat Zilli am 6. August 1841.

3. 1136. (3)

Nr. 91.

Minuendo-Lication.

Zur Ueberlassung der in Folge löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Verordnung vom 17. v. M., Z. 5731, im Sitticher Hofe zu Laibach für das Verwaltungsjahr 1841 vorzunehmenden, an Maurerarbeit auf 52 fl. 44 kr.; an Döschlerarbeit auf 16 fl.; an Schlosserarbeit auf 21 fl. 24 kr.; an Klampferarbeit auf 75 fl. 56 kr.; an Binderarbeit auf 10 fl.; an Hafnerarbeit auf 31 fl. 40 kr.; an Glaserarbeit auf 1 fl. 12 kr.; an Anstreicherarbeit auf 8 fl. 10 kr., und Malerarbeit 8 fl., zusammen auf 225 fl. 6 kr. bemessenen Conservationsherstellungen wird am 19. d. M. Vormittags um 11 Uhr hierorts eine Minuendo-Lication abgehalten werden, wozu man die Unternehmungslustigen mit dem Beisahe einlädt, daß die Bau-Devise und die Bedingnisse bei der Lication und auch früher hier eingesehen werden können. — Verwaltungsampt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 6. August 1841.

3. 1132. (3)

Nr. 2512.

Versteigerung eines Gußofens.

In Folge hohen Gubernial-Decretes vom 26. Juli d. J., Z. 19472, wird am 22. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem hierortigen Sitticherhofe ein in Erübrigung gekommener, gegossener Meißner Ofen, im

Gewichte von 875 Pfund, gegen bare Bezahlung an den Meistbietenden im Versteigerungswege überlassen, wozu Kauflustige erscheinen zu wollen eingeladen werden. — Laibach am 6. August 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1156. (2)

G d i c t.

Auf Ansuchen der Frau Maria Koppatsch, Witwe und Vormünderin der minoren Kinder zu Bierstall, de praes. 5. August 1841, Z. 158, wird die widerholte Versteigerung der, in dem Georg Koppatsch'schen Nachlaß noch vorfindigen Weine, als: 550 Eimer vom Jahrgange 1834; 150 Eimer vom Jahrgange 1836; 590 Eimer vom Jahrgange 1839; 608 Eimer vom Jahrgange 1840, auf den 23. und 24. August d. J., jederzeit von 9 Uhr früh, angeordnet. Die Weine sind größtentheils Eigenbau und das Erzeugniß der Weinberge in den vorzüglichern Gegenden zu Bierstall und Haufsch, an welchen Orten auch die Versteigerung abgehalten werden wird.

Ein Viertel des Meistbotes ist sogleich, der Rest desselben bei Aufführung des Weines, die inner vier Wochen zu geschehen hat, zu erlegen, der erstandene Wein bleibt auf Gefahr des Erstehers liegen.

Abhandlungsinstanz Hartenstein zu W. Landsberg in Steyermark, Eillier Kreises, den 6. August 1841.

3. 1154. (2)

Nr. 1518.

Licitations-Kundmachung.

Nochdem mit hoher Gubernial-Verordnung vom 9. Mai 1835, Nr. 9184, wegen Unterbringung der Cooperatoren und des Frühmessners in Dornegg, ein Zubau an dem dortigen Pfarrhof bewilligt wurde, so wird wegen Ausführung dieser Baulichkeiten zu Folge löbl. Kreisamts-Verordnung vom 26. v. M., Z. 5088, eine Minuendo-Lication am 2. September d. J. Vormittags in hiesiger Amtskanzlei abgehalten werden, wobei bemerkt wird, daß sich nach den adjustirten Bauüberschlägen die Kosten der Meisterschaften auf 788 fl. 54 kr., die Kosten der Materialien auf 1242 fl. 48 kr., zusammen also auf 2031 fl. 42 kr. belaufen, und daß die auf diesen Zubau Bezug nehmenden Bau-Devisen so wie die Licitations-Bedingnisse hieramts zu Federmanns Einsicht erliegen, so wie auch die Licitanten auf den Erlag der vorgeschriebenen Badien aufmerksam gemacht werden.

R. R. Bezirkscommissariat Feistritz am 5. August 1841.

3. 1128. (3)

Nr. 2872.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haßberg wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Meden von Vigau, in die ex-

cutive Teilziehung der, dem Mathias Nischanz von Seusdeg gehörigen, dem Gute Thurnlack sub Urb. Nr. 419 dienstbaren, gerichtlich auf 5047 fl. 35 kr. geschätzten $1\frac{1}{2}$ Hube, und auf die ebendemselben gehörigen, auf 262 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 235 fl. 15 kr. c. s. c. ge- willigt. und es werden hierzu die Tagsitzungen auf den 11. September, auf den 11. October und auf den 12. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Seusdeg mit dem Beis- sage bestimmt, daß dieses Real- und Mobiliar- vermögen bei der ersten und zweiten Versteige- rung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben wird.

Der Grundbuck berichtet, daß Schätzungspro- tocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramit eingesehen werden.

Bezirksgericht Hoasberg am 31. Juli 1841.

B. 1130. (3)

Zur Besetzung der an der gräfl. Lanthierischen Fideicommissherrschaft Oberreisenberg im Görzer Kreise erledigten Bezirkscommissärs- und Richter- stelle, womit nebst freier Wohnung im herrschaftlichen Schlosse, und dem unentgeltlichen Genusse ei- nes Gartenantheils, ein Jahresgehalt von 800 fl. G. M. verbunden ist, wird ein vierwochentlicher Con- curs eröffnet. Diejenigen, welche sich um diese Anstellung bewerben wollen, haben ihre, mit den erforderlichen Wahlfähigkeitss-Decreten, und den Zeugnissen über Moralität, Alter und bisherige Dienstleistung, über die vollkommene Kenntniß der deutschen, slavischen, und wenigstens einiger Kenntniß der italienischen Sprache belegten Gesu- che bis zum 28. August l. J. an die unterzeichnete Vermögens-Administration portofrei einzusenden.

Uebrigens wird bemerket, daß die Dauer der Anstellung durch die eventuelle Einziehung der Ju- risdiction bedingt sey.

Von der gräfl. Lanthierischen Pupillen-Ver- mögens-Administration hl. Kreuz nächst Wippach am 30. Juli 1841.

B. 1140. (3)

Nr. 1268.

G d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Grai- lach am 6. April 1841 mit Testament verstorbe- nen Anton Urschitsch, aus was immer einem Rechts- grunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen am 6. September 1841 Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei soweit anzumelden, als wi- drigens die Ausbleibenden die Folgen des §. 814 allg. bürgl. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Neudegg am 27. Juli 1841.

B. 1158. (3)

Dienstes . Erledigung.

Bei der Bezirksobrigkeit Rupertshof zu Neu- stadt in Krain ist die Bezirksrichterstelle mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. G. M. in Erledigung ge- kommen. Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurs bis 18 September 1841 hiemit ausge- schrieben. Diejenigen, welche sich um diese Dien-

stelle zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig instruierten Gesuche, worüber sie sich insbesonders über die juridischen Studien, die Beschäftigung zur Ausübung des Civil-Richteramtes, die vollkom- mene Kenntniß der deutschen und krainischen Spra- che, und über die bisher geleisteten Dienste, so wie über tadellose Moralität legal auszuweisen haben, noch vor Ablauf der Concursfrist portofrei, entweder bei der Bezirksinhabung, oder bei der gefertigten Bezirksobrigkeit zu überreichen.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt den 8. August 1841.

B. 681. (5) G d i c t. Nr. 900/R.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Vincenz Pollak von Neumarkt, als Cessionär und Rechtsnach- folger der Agnes Sodar, Tochter und Erbin der Maria Sodar verwitwet gewesenen Gliha, um die Einberufung um sohinige Todeserklärung des Joseph Gliha, Sohnes des im Jahre 1785 zu Radmannsdorf verstorbenen Naths. Verwandten Ambros Gliha, gebeten, welchem man zu diesem Ende den Herrn Georg Schevel als Curator auf- gestellt hat.

Der verschollene Joseph Gliha wird sonach mittelst gegenwärtigen Gerichtes aufgefordert, binnen einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder aber dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens er nach Verlauf dieser Zeit auf weiteres Unlangen für tot erklärt werden würde.

Radmannsdorf am 24. April 1841.

B. 682. (5) G d i c t. Nr. 902.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Dr. Johann Uba- zhiz von Laibach, als Rechtsnachfolger der Ursula Pešiak, verehelichten Vout von Steinbüchl, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres verschollenen Vaters Johann Pešiak, und dessen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Bruders Blas Pešiak aus Steinbüchl gebeten, denen man zu diesem Ende den Thomas Pöblig von Steinbüchl zum Curator bestellt hat.

Dieses wird nun den beiden Verschöllenen mit dem Beisage bekannt gegeben, daß sie binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen haben, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit für tot erklärt werden würden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. April 1841.

B. 1131. (3)

Eine Kalesche, mit allen zur Reise sowohl als zum Gebrauche in der Stadt nöthigen Requisiten versehen, ist zu verkaufen.

Solche ist zu besuchen im Casino- Gebäude, allwo der Casino-Custos die weitere Auskunft ertheilt.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1158. (1) Nr. 18536.

Verlautbarung des k. k. illyrischen Gouverniums. Zur Verpachtung der Arbeitskräfte der in der hierortigen Strafanstalt befindlichen Straflinge wird am 30. d. M. August 1841 um 9 Uhr Vormittags beim Laibacher Kreisamte eine commissionelle Licitation abgehalten werden. Nachfolgende Bedingnisse werden hiebei als Grundlage dienen: §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte sowohl der männlichen als auch der weiblichen Straflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Herstellung von Wegen, Handlangerarbeiten bei Baulichkeiten für die Anstalt u. s. w. oder zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schneider-, Schuster-, Tischleric. Arbeiten benötigt werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 120 auf 130 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — § 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Straflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten, und daß zur Beschäftigung so vieler Straflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. Zur Erleichterung der Concurrenz werden auch schriftliche Anbote von Unternehmungslustigen angenommen, darlei Anbote müssen mit dem Badium von 200 fl. belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zum Tage der Versteigerung der Strashaus-Verwaltung überreicht werden. Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingnisse nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitationscommission zugestellt. — Alle schriftlichen Anbote, welche der Licitationscommission vor, wie auch während der Licitation, jedoch jedenfalls vor dem Abschluß derselben versiegelt zu überreichen sind, werden von der Licitationscommission nach vollendeter mündlichen Versteigerung, d. i. nachdem die

Licitanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weiteren Anbot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. Als Ersteher der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbote der Meistbietende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, welches früher eingelegt wurde, daher alle einlangenden Offerte mit den fortlaufenden Nummern werden bezeichnet werden. Bei geschehener gleichzeitiger Ueberreichung zweier oder mehrer im Anbote gleicher Offerte wird aber jenes den Vorzug erhalten, für welches eine a. sogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. Als täglicher Arbeitslohn für jeden Strafling ohne Unterschied des Geschlechtes werden 4 fr. in C. M. als Ausrußpreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter zur Beschäftigung der Straflinge zugewiesen werden, sind in dem angeschlossenen Verzeichnisse Lit. A enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Besahe inventarisch eingeräumt; daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umstaltung derselben nur mit Genehmigung des Gouverniums auf eigene Kosten des Pächters statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Gouverniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem Arbeitslohn hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu bezahlen. Der Arbeitslohn für die Straflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strashausverwaltung gegen Quittung zu berichten. — §. 5. Die Beleuchtung der Arbeitslocalitäten so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung des Arbeitszimmers zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständniß beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die

Arbeiten, wozu die Straflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel: Spinnen und Weben ordinärer und feiner Leinenstoffe, Klauen, Kartätschen und Spinnen der Baumwolle, und für die weiblichen auch Nähen und Stricken und dergleichen. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die Straflinge mit mannigfältigen, zum weitern Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß solche mit der bestehenden Hausordnung vereinbarlich und auch aus Sanitätsrücksicht erlaubt seyn müssen, jedenfalls aber hat hiezu die Bewilligung der Strafhaus-Direction vorauszugehen. —

§ 8. Die Arbeitszeit besteht im Winter in täglichen 9, im Sommer in täglichen 10 Stunden, und zwar Vormittags von 6 oder 7 bis 11 Uhr. Von 11 bis 12 Uhr ist die Mittags- oder Essstunde. In der von Essen erübrigten Zeit, dann bis 1 Uhr werden die Straflinge abtheilungsweise in den Hof geführt, damit sie einige Bewegung machen können. Um 1 Uhr also beginnt von neuem die Arbeit und dauert bis nach 4 Uhr, wo sodann die zweite Tagsportion Brod an die Straflinge vertheilt wird, so daß es mit der Vertheilung des Brodes, dessen Genusses, Wasserholen &c. &c. gegen 5 Uhr wird. Um 5 Uhr beginnt wieder die Arbeit und dauert im Sommer und Winter bis nach 7 Uhr. Bei jenen Straflingen, welche zu dem Religionsunterrichte und für die Schule überhaupt bestimmt sind, wird die Arbeit, und zwar abtheilungsweise von $\frac{1}{2}$ 10 bis 11 Uhr Vormittags unterbrochen. — Sonst sind die Straflinge in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Straflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmäßigregeln in Anwendung kommen dürfen, und daß außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feier- und Bustagen, ferner an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhouse, der Pächter die Straflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen darf. — §. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und die daraus erzeugten Waaren in den bisherigen Magazinen hat derselbe allein zu sorgen, und die

Strafhausverwaltung haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung eben so wenig als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem verpachtenden Criminalfonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die dermalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhauses selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jedes Deteriorirung vergütet werden muß. Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benötigen sollte, hat derselbe, nach vorausgegangener Bewilligung der Strafhaus-Direction, auf seine Kosten beizuschaffen, imgleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. Der Vorrath an Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Straflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhausverwaltung zu seiner täglichen Disposition gestellten Straflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theils oder wohl gar aller Straflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersahanspruch zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgänge des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Straflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Gubernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — §. 12. Für die Qualität und Quantität des durch die Straflinge zu erzeugenden Materials

haftet weder die Hausverwaltung nach der Criminalfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiß arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seinem Werkführer nicht fügen oder aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter oder dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzuschiedende Uffizienz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird; wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrikation möglichst abgewendet werden, wird die Strafhausverwaltung die nöthigen Befehle an das Aufsichtspersonale erlassen, und es wird das betreffende Aufsichtsindividuum für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine etwaige nachlässige Aufsicht zugehen sollte, von der Strafhausverwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Unternehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufakturanstalt des Strafhauses erhalten, der hohen Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. Da sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Besigkeiten und Obliegenheiten des in dieser Anstalt angestellten Werkmeisters eintrete, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Besigkeiten, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkmeister, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entde-

kungsfall einer Übertretung jener Instruction und Anordnungen der hohen Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch den Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Übertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in die Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingnisse enthoben, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der hohen k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Da die Ueberverdienste der Sträflinge für die gelieferten Arbeiten aus den vom Pächter an den Fond zu leistenden Zahlungen durch die Hausverwaltung nach dem dießfalls bestehenden eigenen Arbeitstariff berechnet und demselben in ihren Arbeitsbücheln zu Guten geschrieben werden müssen, so hat der Pächter dafür zu sorgen, daß das jedem Sträfling zur Bearbeitung aufgegebene Materiale sowohl, als die sodann abgelieferte Arbeit in seinem Büchel gehörig vorgetragen werde. — Uebrigens bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern noch eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausverwaltung zu verabreichen ist, welche hiemit die weitere Disposition einleiten wird. — §. 16. Vor dem Beainne der Licitation hat der Pachtlustige und Offerent ein Wadium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Erstehrer geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschluß gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurück gestellt, dem Erstehrer aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorzuhalten werden wird. — Jene, welche im Namen eines Andern mitbieten zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmacht-Namen Angebote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, wodrigens er selbst als Erstehrer angesehen und behandelt werden würde. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Be-

trag von 2000 fl. C. M. festgesetzt. — Die Caution ist im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem Vorzecourse, oder mittelst fidejussorischen, von dem k. k. Fiskalomie anerkannten Versicherungsurkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractis anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractsjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite, gleich nach Verlauf des zweiten Contractsjahrs die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Lication und rücksichtlich der von ihm geschehenen Fertigung des Licitationsprotocolls verbindlich, für den Strafhausfond aber erst vom Tage der Genehmigung. Endlich §. 21. Wird nach erflossener Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgesertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Aussertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrags. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten. Die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Wag und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contracts führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach §. 1323 allg. bürgl. G. B. volle Genugthuung zu fordern, wogegen aber auch dem Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Nähere Aufschlüsse über den dermaligen Fabriksbetrieb

können auf Ansuchen bei der k. k. Strafhausverwaltung eingeholt werden. — Laibach am 30. Juli 1841.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

Lit. A. Verzeichniss

Der Localitäten, welche dem Pächter zur Benützung überlassen werden. — Das männliche Weberei- und Spinnzimmer Nr. 1 ist lang 10 Klafter; breit 4 Klafter 1 Schuh 6 Zoll; hoch 1 Klafter 5 Schuh; Nr. 4 ist lang 5 Klafter; breit 4 Klafter 3 Schuh; hoch 1 Klafter 3 Schuh. — Das männliche Baumwoll- und Flachs-Spinnzimmer, welches auch zu einem Weberei-Zimmer verwendet werden kann, Nr. 18, ist lang 2 Klafter 4 Schuh; breit 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll; hoch 1 Klafter 5 Schuh; Nr. 19 ist lang 3 Klafter 1 Schuh; breit 2 Klafter 6 Zoll; hoch 2 Klafter; Nr. 20 ist lang 8 Klafter 3 Schuh; breit 3 Klafter 4 Schuh; hoch 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll. — Nr. 22 Vorzimmer ist lang 6 Klafter; breit 2 Klafter; hoch 1 Klafter 2 Schuh 6 Zoll. — Nr. 22 Dormitorium, in welchem auch gearbeitet wird, lang 8 Klafter 2 Schuh; breit 5 Schuh; hoch 1 Klafter 4 Schuh. — Das weibliche Spinnzimmer Nr. 13 ist lang 4 Klafter 3 Schuh; breit 4 Klafter; hoch 1 Klafter 3 Schuh. — Das Fabrikaten-Depot Nr. 6 ist lang 4 Klafter 2 Schuh; breit 3 Klafter; hoch 1 Klafter 2 Schuh; Nr. 7 ist lang 3 Klafter; breit 3 Klafter; hoch 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll. — Das Materialien-Magazin Nr. 8 ist lang 8 Klafter 4 Schuh 6 Zoll; breit 3 Klafter 1 Schuh; hoch 1 Klafter 2 Schuh.

Vermischte Verlautbarungen.

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr ist zu haben:

Arithmetisch geordnetes Verzeichniss der am 29. Juli 1841 gezogenen Nummern der großen Lotterie des herrlichen

Landgutes Pfaffenberg genannt der Himmel bei Wien und der Deconomie-Besitzung Nr. 8 zu Aspern

an der Donau, sammt den mit dieser Lotterie verbundenen Geldgewinnen, allen Vor- und Nachtressern, und den 1000 Prämiengewinnen der Freilose.

1 Bogen Folio. Preis 12 kr. C. M.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1165. (1) Nr. 19935.
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Kreissässe in Neustadt ist die Stelle eines Amtsschreibers mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Es wird demnach der Concurs für diese Stelle oder für eine durch die allfällige Uebersetzung in Erledigung kommende 1. Cameralzahamtsschreibersstelle auch mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., und im Falle einer hierbei eintretenden graduellen Vorrückung, für eine letzte Cameralzahamtsschreibersstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. mit Festsetzung des Termines bis letzten dieses Monats ausgeschrieben. — Die Bewerber um eine dieser Stellen, welche schon bei einer k. k. Cassen dienen, haben ihre mit den Beweisen ihrer bisherigen Dienstleistung documentirten Gesuche, in welchen sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und sonstige Eigenschaften auszuweisen ist, bis letzten d. M. durch ihre Amtsverstehung bei diesem Gouvernium einzureichen. Jene aber, welche nicht bei einer k. k. Cassa angestellt sind, haben nebst dem noch die vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die mit hohem Hofkammerdecrete vom 3. September 1819 vorgeschriebenen Eigenschaften auszuweisen. Auch muß jeder Bewerber nachweisen, ob und in wie fern er mit einem anderen Beamten der Kreissässe, oder im Vorrückungsfalle, des Cameralzahamtes in Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnissen stehe. — Vom k. k. illyr. Landes-Gouvernium. — Laibach am 7. August 1841.

Tommas Pauker,
k. k. Gubernialsecretär.

Literarische Anzeigen.

3. 1141. (2)
Wohlfeile und schöne Ausgabe!
Bei Wagner in Innsbruck ist erschienen und bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr in Laibach vorrätig:
Das erste Heft des ersten Bandes von des Herrn Abts de Beaulieu-Berestel Geschichte der Kirche in einem getreuen Auszuge.

Mit chronologisch kritischen Tabellen.
(Neun Bände.)

(3. Amts-Blatt Nr. 98, d. 17. August 1841.)

Gämmtliche 9 Bände werden in 50 Hefthen erscheinen. jedes Heft enthält 9 bis 10 Druckbogen und der Subscriptions-Preis ist unter Verbindlichkeit zur Abnahme des ganzen Werkes 24 kr.

Bis Ende 1842 wird das Werk complet erschienen seyn, und der Ladenpreis um den vierten Theil erhöht werden.

Unterricht über das heilige Sacrament der Ehe und die damit verbundenen Pflichten. Ein Geschenk für Brautpersonen und Verehrte. Innsbruck 1841. 24 kr.

3. 1162. (2)

Bei Georg Percher, Buchhändler in Laibach am alten Markt Nr. 167 ist ganz neu zu haben:

Die einfache kaufmännische
B u c h h a l t u n g
zum Selbstunterricht.
Von

A. E. Elze.

1841. broschirt 1 fl. C. M.

Dieses von einem Practiker nach vieljährigen Erfahrungen bearbeitete Werkchen behandelt in fachlicher Weise die Lehre von der Buchhaltung und erläutert solches durch viele Beispiele und Schema.

Die doppelte italienische
B u c h h a l t u n g.
Von

M. Berger.

1841. broschirt 1 fl. 30 kr. C. M.

Bei
Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach,
ist zu haben:

Ballin, Franz. Elisiums-Tänze für das Pianoforte. 29. Werk. 45 kr.

Bendl, Karl. Sirenen-Klänge, Walzer für das Pianoforte, 31. Werk. 45 kr.

Fahrbach, Philipp. Die Schwärmer, Walzer für das Pianoforte, 43. Werk. 45 kr.

Die Elfen, Walzer für das Pianoforte, 44. Werk. 45 kr.

Hubovszky, Ph. v., Schermuths-Banner, Walzer für das Pianoforte, 25. Werk, 45 kr.

So eben hat die Presse verlassen und ist bei Ignaz Alloys Edlen
v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Das
M o r t u a r,
das
A h f a h r t s g e l d u n d d e r S c h u l b e i t r a g
in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie.
Auf Grundlage der diesfalls bestehenden Gesetze und in den
einzelnen Provinzen kundgemachten Verordnungen,
mit Rücksicht auf das
S t ä m p e l - u n d T a r g e s e z v o m 27. Jänner 1840,
systematisch dargestellt
von
C. A. U l l e p i t s c h;
Doctor der Philosophie und der Rechte.
G r. 8. In Umschlag broschirt 2 fl. Conv. Münze.

Praktische Brauchbarkeit ist eine Haupttendenz des vorliegenden Werkes, demnach bei der Behandlung und Eintheilung der Gegenstände ein solches System beobachtet wurde, welches in den wirksam bestehenden positiven Gesetzen selbst seine Begründung findet. Gesetze und Verordnungen wurden nicht auszugsweise, sondern ihrem ganzen Inhalte nach, aus den besten Quellen entnommen, aufgeführt, weil es dem practischen Geschäftsmanne am günstigsten seyn dürfte, mit den Normen, so wie sie gegeben wurden, bekannt und somit in die Lage versetzt zu werden, die vorkommenden Fälle nach eigener Beurtheilung unter das Gesetz subsummiren zu

können; und um die Brauchbarkeit dieses Werkes auf alle deutschen Provinzen auszudehnen, wurden nicht nur allgemeine Gesetze, sondern auch specielle, nur für einzelne Provinzen erlassene Anordnungen aufgenommen. Zur Erleichterung des Nachschlagens ist dem Werke ein alphabetisches Register beigefügt.

Dieses Werk dürfte sich demnach durch seine praktische Brauchbarkeit, so wie insbesondere auch dadurch allen Geschäftsmännern empfehlen, daß es die durch das allerhöchste Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 rücksichtlich des Mortuars herbeigeführten Modificationen ersichtlich macht.